



Geschäftsordnung

für den geschäftsführenden Vorstand des Diakonievereins Tegernseer Tal e. V.

(aktualisierte Fassung vom: 22.01.2025)

Eine vertrauensvolle und wirkungsvolle Zusammenarbeit innerhalb der Leitung und in Bezug auf das Aufsichtsgremium ist sicherzustellen. Die Unternehmensführung ist unter Berücksichtigung des kirchlich-diakonischen Auftrages zu erfüllen.

Der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.

Folgende Geschäfte bedürfen in jedem Fall zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates:

01. Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
02. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
03. Eröffnung und Übernahme weiterer sowie Schließung bestehender Einrichtungen
04. Aufnahme von Krediten und anderen Verpflichtungsgeschäften oder Investitionen, die einzeln oder Zusammengenommen pro Geschäftsjahr den Betrag von 10.000 € übersteigen, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
05. Anmietung und Vermietung bzw. -pachtung von Gebäuden und Betrieben ab einer Jahresmiete von 12.000 €, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
06. Abschluss sonstiger Verpflichtungsgeschäfte, die über einem Geschäftswert von 5.000 € liegen, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
07. Übernahme von Bürgschaften und vergleichbaren Kreditsicherheiten sowie Eingehen von Wechsel-Verbindlichkeiten
08. Verträge mit Familienangehörigen von Vorstandsmitgliedern und vergleichbaren Personen
09. Investitionen (Anschaffung von Wirtschaftsgütern), soweit die Anschaffungskosten den Betrag von 5.000 € übersteigen, auch wenn es sich um Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung handelt, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
10. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Folgejahr, ggf. Nachtrag für das laufende Jahr bei sich abzeichnenden Abweichungen. Alle Abweichungen vom Wirtschaftsplan im laufenden Jahr über 5% bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
11. Im Krankheits- oder anderweitigem Verhinderungsfall wird der geschäftsführende Vorstand wie folgt vertreten: Stellvertretung = Leitung des PDL-Teams. Die Vertretung wird im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand vom VR namentlich bestellt. Verpflichtungsgeschäfte und/oder personelle Entscheidungen sind mit dem VR abzustimmen.

Unterzeichnet am 05.02.2025 von:

Frau Marlies Breitensträter (Vorsitzende des Verwaltungsrates)
Herr Bernhard Wolf (stellv. Vors. des Verwaltungsrates)
Herr Wolfgang Breitensträter (Mitglied des Verwaltungsrates)
Frau Inge Kirchberger (Mitglied des Verwaltungsrates)
Herr Hans-Joachim Böttcher (Mitglied des Verwaltungsrates)

Zur Kenntnis:

Frau Daniela Fino: geschäftsführende Vorständin